

## FAMULATUR IM AUSLAND

Eine vierwöchige Famulatur kann nach § 3 Approbationsordnung für Apotheker (AAppO) in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union abgeleistet werden. Dabei müssen regelmäßig all diejenigen Bedingungen beachtet und eingehalten werden, die nach § 3 AAppO für die inländische Famulatur vorgegeben sind. Die Ausbildungsinstitutionen müssen den nach § 3 Abs. 2 AAppO vorgesehenen Ausbildungsstätten entsprechen. In Zweifelsfällen, insbesondere, wenn z.B. eine ausbildende Institution nicht eindeutig zugeordnet werden kann, sind vor Beginn der Ausbildung bei dem Hessischen Landesprüfungs- und Untersuchungsamt im Gesundheitswesen in Frankfurt am Main, Walter-Möller-Platz 1, Tel. 069/1567-712 weitere Informationen einzuholen.

Grundsätzlich ist folgendes zu beachten:

1. Die nach § 3 AAppO vorgeschriebene Famulatur hat den Zweck, den Auszubildenden mit den pharmazeutischen Tätigkeiten vertraut zu machen. Außerdem soll er Einblick in die Organisation und Betriebsabläufe sowie in die Rechtsvorschriften für Apotheker bekommen und in die Fachsprache eingeführt werden.
  - a) Öffentliche oder Krankenhausapotheke:  
Der Famulus soll je nach seinem Kenntnisstand entsprechend beschäftigt und in die Organisation und Systematik einer Apotheke eingeführt werden; dazu gehören insbesondere die Beschäftigung mit Fertigarzneimitteln (außer Verkauf), Tätigkeiten im Bereich Rezeptur und Defektur, ggf. Identitätsprüfungen von Chemikalien, Drogen, etc.
  - b) Pharmazeutische Industrie oder Arzneimitteluntersuchungsstellen:  
Eine Famulatur in diesen Institutionen soll dem Famulus ermöglichen, sich einen Überblick über unterschiedliche pharmazeutische Aufgabenstellungen zu verschaffen und die vielfältigen Berufsfelder außerhalb einer Tätigkeit in einer Apotheke kennen zu lernen.
2. Der Nachweis über eine im Ausland abgeleistete Famulatur erfolgt durch eine formlose Bescheinigung der ausbildenden Institution.  
Diese Bescheinigung, die frühestens am letzten Tag der Famulatur ausgestellt sein darf, muss
  - in der Amtssprache des jeweiligen Auslandes abgefasst sein (evtl. amtliche deutsche Übersetzung dazu),
  - Angaben zur Person des Studenten enthalten (Name, Geburtsdatum, Geburtsort),
  - Auskunft über den Zeitraum der Ausbildung (von ...bis...), die ganztägige Beschäftigung und Angaben zu Fehlzeiten enthalten,
  - die wesentlichen Ausbildungsinhalte wiedergeben (Tätigkeitsbeschreibung),
  - eine Bestätigung ausreichender Sprachkenntnisse der Landessprache enthalten,
  - von dem direkt für die Ausbildung verantwortlichen Apotheker unterschrieben sein,
  - mit dem Stempel bzw. Siegel der Einrichtung versehen sein.

Die entsprechende Bescheinigung nebst Antrag reichen Sie bitte an die o.g. Adresse des HLPUG zur Anerkennung ein.